

# **Regelung der Verleihung des Titels einer Professorin oder eines Professors der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 14. November 2019 (Stand 1. Dezember 2019)

*Der Rat der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf § 14 Abs. 1i des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012<sup>1</sup> und auf Art. 8 Abs. 1h des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmung**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Diese Regelung bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Professorin oder eines Professors der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) an Dozierende.

## **II. Voraussetzungen**

### **Art. 2** *Gesuchsberechtigung*

<sup>1</sup> Gesuchsberechtigt sind Dozierende der PH Luzern, die

- a. über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit Promotion verfügen,
- b. über nachgewiesene hochschuldidaktische Kompetenzen verfügen,
- c. mindestens zwei Jahre an der PH Luzern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% unbefristet angestellt sind und
- d. eine mindestens fünfjährige, erfolgreiche Tätigkeit an einer Hochschule nachweisen. Die Tätigkeit muss dem Aufgabenbereich der PH Luzern entsprechen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 515

<sup>2</sup> SRL Nr. 516

<sup>2</sup> Dozierenden mit Promotion, welche die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1b bis 1d nur teilweise erfüllen, sind gesuchsberechtigt, wenn sie an der PH Luzern eine anspruchsvolle leitende oder strategisch besonders bedeutsame Funktion innehaben.

<sup>3</sup> Dozierende mit abgeschlossener Hochschulbildung, aber ohne Promotion sind gesuchsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1b bis 1d erfüllen und an der PH Luzern im künstlerischen Bereich tätig sind.

## **Art. 3** *Ausserordentliche Leistungen*

<sup>1</sup> Der Titel einer Professorin oder eines Professors wird als Anerkennung ausserordentlicher Leistungen im Aufgabenbereich der PH Luzern verliehen.

<sup>2</sup> Die Leistungen müssen in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung, Hochschulentwicklung und Hochschulmanagement oder im künstlerischen Bereich erbracht worden sein.

<sup>3</sup> Die Promotion gilt in der Regel nicht als ausserordentliche Leistung.

<sup>4</sup> Es werden nur Leistungen gemäss Anhang berücksichtigt. Der Anhang ist abschliessend.

## **III. Verfahren**

### **Art. 4** *Gesuch*

<sup>1</sup> Dozierende, welche den Titel einer Professorin oder eines Professors anstreben, haben bei der Rektorin oder beim Rektor ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch sind die Voraussetzungen der Gesuchsberechtigung nachzuweisen. Es ist zu begründen, weshalb die erbrachten Leistungen als ausserordentlich zu betrachten sind. Entsprechende Belege sind dem Gesuch beizulegen.

<sup>3</sup> Wenn das Gesuch nicht alle notwendigen Angaben enthält oder die Belege unvollständig sind, setzt die Rektorin oder der Rektor der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Frist zur Verbesserung oder Ergänzung. Werden die Mängel innert Frist nicht behoben, wird das Gesuch nicht weiterbehandelt.

### **Art. 5** *Stellungnahmen*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor stellt das Gesuch der für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zuständigen vorgesetzten Person zur Stellungnahme zu.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Stellungnahmen einholen.

### **Art. 6** *Gutachten*

Die Rektorin oder der Rektor und der Rat der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH-Rat) können Gutachten bei externen Sachverständigen einholen.

## **Art. 7** *Beschluss*

<sup>1</sup> Der PH-Rat beschliesst die Verleihung des Titels einer Professorin oder eines Professors der PH Luzern auf Antrag der Hochschulleitung.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Titels.

<sup>3</sup> Die Titelverleihung wird vom PH-Rat mit einer Urkunde bestätigt.

<sup>4</sup> Der verliehene Titel ist weder mit einer Beförderung noch mit einer Lohnerhöhung verbunden.

<sup>5</sup> Ein abgewiesener Antrag auf Titelverleihung wird schriftlich begründet. Die Begründung wird der Hochschulleitung und der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zugestellt.

<sup>6</sup> Der Beschluss des PH-Rates ist nicht anfechtbar.

## **Art. 8** *Bestätigung eines bestehenden Professorentitels*

<sup>1</sup> Wird eine Dozentin oder ein Dozent an die PH Luzern gewählt, kann der PH-Rat auf Antrag der Hochschulleitung einen durch eine andere, akkreditierte Hochschule verliehenen Professorentitel bestätigen.

<sup>2</sup> Die Bestätigung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber des Professorentitels, den Titel einer Professorin oder eines Professors der PH Luzern zu führen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen gemäss den Artikeln 4 bis 6 sind sinngemäss anwendbar.

## **Art. 9** *Rechtsverweis*

Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Organisationsreglements des Rats der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Rat) vom 20. September 2013.

## **IV. Verlust, Weiterführung und Entzug des Titels**

### **Art. 10** *Grundsatz*

Die Berechtigung zum Führen des Titels einer Professorin oder eines Professors der PH Luzern erlischt mit dem Austritt aus der PH Luzern.

### **Art. 11** *Weiterführung des Titels*

Nach dem Austritt aus der PH Luzern kann der Titel weitergeführt werden, wenn

- a. die Dienstzeit als Professorin oder Professor an der PH Luzern mindestens sechs Jahre gedauert hat oder
- b. der Austritt aus der PH Luzern aufgrund der Pensionierung erfolgt.

## **Art. 12** *Entzug des Titels*

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Bestimmungen oder Interessen der PH Luzern kann der PH-Rat den Titel auf Antrag der Hochschulleitung entziehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13** *Aufhebung eines Beschlusses*

Der Beschluss über die Verleihung des Titels einer Professorin oder eines Professors an der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 30. Mai 2014 wird aufgehoben.

### **Art. 14** *Inkrafttreten*

Diese Regelung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

## Anhang

### Leistungen in den Bereichen Lehre sowie Forschung und Entwicklung

1. Publikation namhafter Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorganen
2. Publikation namhafter Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in Bereichen, die der strategischen Profilbildung der PH Luzern dienen
3. Leistung namhafter Beiträge zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden
4. Habilitation
5. Generierung von relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere über die Lehrerbildung, über die Zielstufe oder grundsätzlich zu einem Themengebiet im Aufgabenbereich der PH Luzern
6. Entwicklung und Publikation von Lehrmitteln für die Lehrerbildung, in der Fachdidaktik, in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften oder für die Berufs- und Erwachsenenbildung
7. Aufbau bzw. Pflege wissenschaftlicher Partnerschaften mit renommierten nationalen und internationalen Institutionen
8. Ausgewiesenes, mehrjähriges Engagement in der wissenschaftlichen Community (Fachgesellschaften, Herausgeberschaft oder Tätigkeit als Peer Reviewer von wissenschaftlichen Publikationen, Promotionsexpertisen, Organisation von Konferenzen/Kongressen, etc.)
9. Preise, Auszeichnungen, Honorarprofessuren, etc.
10. Entwicklung und Implementierung oder Umsetzung bedeutender und innovativer Unterrichtskonzepte, Lehrpläne sowie Unterrichts- und Lehrmittel für die Zielstufen
11. Entwicklung innovativer Konzepte des Lehrens und Lernens für die Lehrerbildung oder die Berufs- und Erwachsenenbildung
12. Erlangen von finanziellen Leistungen aus kompetitiven Verfahren (z.B. des Schweizerischen Nationalfonds)
13. Erfolgreiche Leitung von Forschungsprojekten mit Bezug zur Lehrerbildung, zur Berufs- und Erwachsenenbildung oder zum Berufsfeld
14. Überdurchschnittliche Leistungen in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

### Künstlerische Leistungen

15. Durchführung erfolgreicher Ausstellungen, Einspielungen, Aufführungen, Publikationen, Aufträge, Kompositionen, Projektdokumentationen
16. Erwerb international beachteter Preise
17. Regelmässige Zusammenarbeit mit international führenden Institutionen im künstlerischen Bereich
18. Expertinnen- und Expertentätigkeit (Wettbewerbe, Akkreditierungen usw.)
19. Entwicklung und Publikation von Lehrmitteln für die Lehrerbildung und das Berufsfeld von Bildungsfachleuten

20. Erfolgreiche Zusammenarbeit mit Partner- und Praxisschulen im künstlerischen Bereich
21. Generierung von relevanten wissenschaftlichen fachdidaktischen Erkenntnissen, insbesondere über die Lehrerbildung oder über die Zielstufe
22. Aufbau bzw. Pflege wissenschaftlicher Partnerschaften mit renommierten nationalen und internationalen Institutionen
23. Überdurchschnittliche Förderung des künstlerischen Nachwuchses

## **Leistungen im Bereich Hochschulentwicklung und Hochschulmanagement**

24. Erfolgreiche Leitung anspruchsvoller Hochschulprojekte
25. Entwicklung und Implementierung oder Umsetzung neuer Ausbildungs- und Studienangebote
26. Mehrjährige erfolgreiche Wahrnehmung anspruchsvoller Leitungsaufgaben
27. Ausserordentliche Leistungen in der Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf die kantonale, regionale und nationale Bildungspolitik
28. Überdurchschnittliche Leistungen in der Zusammenarbeit mit Partner- und Praxisschulen
29. Aufbau eines Forschungs- und Entwicklungsinstituts oder Zentrums

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
14.11.2019	1.12.2019	Erlass	Erstfassung